

1.3

MERKBLATT BETREFFEND BEITRAGS- UND STEUERPFLICHT BEI ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT UND FREIWILLIGENARBEIT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2009

Zur verwaltungsmässigen Vereinfachung haben die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten und die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein die folgenden administrativen Regelungen für die Abrechnung von bezahlter ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit getroffen:

1 Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten

Die Regelung dieses Merkblattes erfasst bezahlte ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit, die für Vereine und Organisationen geleistet wird, welche einen ideellen Zweck verfolgen, nicht gewinnorientiert sind, in Liechtenstein tätig sind und einen grösseren, offenen Mitgliederkreis aufweisen. Solche Vereine und Organisationen sind:

- gemeinnützige Vereine
- Geselligkeitsvereine
- Kulturvereine
- Kultusvereine
- Sportvereine und –verbände
- wohltätige Vereine

2 Abrechnung und Befreiung

- a) Entschädigungen, die von Vereinen und Organisationen an ihre Mitglieder als Vorstandsentschädigung oder für (gelegentliche) Arbeitseinsätze ausbezahlt werden, werden in der Höhe von CHF 350 monatlich bzw. CHF 4'200 jährlich als Spesenvergütung und somit als **beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung** anerkannt. Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Betreuung bzw. im Unterrichten von Personen, macht es für die Anerkennung als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung keinen Unterschied, ob es sich bei den betreuten bzw. unterrichteten Personen um Jugendliche oder Erwachsene handelt; ausserdem macht es keinen Unterschied, ob diese Tätigkeit zu Gunsten von Mitgliedern der Vereine bzw. der Organisation oder zu Gunsten von externen Personen erfolgt. Voraussetzung ist jedoch für alle Fälle, dass die mit der anerkannten Unkostenentschädigung abgedeckten Spesen nicht noch zusätzlich separat vergütet werden. Die Unkostenentschädigung ist in der Buchhaltung der Vereine und Organisationen auch als solche auszuweisen.

Nicht als solche **beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung** gelten Entschädigungen für Personen, die in einem gewöhnlichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis für die Vereine und Organisationen arbeiten.

1.3

- b) Übersteigt die Entschädigung die Limiten gemäss Bst. a), so gilt die über der Limite liegende Auszahlung vollumfänglich als beitrags- und steuerpflichtige Entschädigung.

Die Vereine und Organisationen haben in diesen Fällen auf Ende eines Jahres den AHV-IV-FAK-Anstalten sowie der Steuerverwaltung eine Lohnmeldung zu erstatten. Die Lohnmeldung hat Angaben zu enthalten über:

- den Namen, Vornamen, den Wohnort sowie die AHV-Nummer der Entschädigungsempfänger/innen;
- die Bruttoentschädigung sowie den beitrags- und steuerpflichtigen Entschädigungsanteil.

Zudem haben die Vereine und Organisationen den Entschädigungsempfänger/innen einen entsprechenden Lohnausweis auszustellen.

3. Diese Regelung gilt **ab dem Kalenderjahr 2009**. Mit dieser Regelung sind frühere Regelungen über beitrags- und steuerfreie Entschädigungen aufgehoben.
4. Diese Regelung kann bei Bedarf für die Zukunft mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres abgeändert werden.

Bei Fragen zu diesem Merkblatt oder zur Klärung von Einzelfällen können sich die Vereine und Organisationen an folgende Stellen wenden:

- **AHV-IV-FAK-Anstalten, Bereich Beiträge**, Tel. 238 16 16
- **Steuerverwaltung, Abteilung Steuerbezug / Administration**, Tel. 236 68 07

Vaduz, den 30. Januar 2009

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

**Steuerverwaltung des Fürstentums
Liechtenstein**